

4. Ueber die Forderungen von Landammann [Johann Peter] von Roll solle erst nach seiner Rückkehr verhandelt werden. *"Dan er von mir khein specificierte Rechnung als Ich von Im sondern allein ein schriben darinn Zwar syn rechnung widersprochen der feheler unnd das er mir schuldig unnd Ich nitt Im enttecktt."* Die Kontraktgelder habe er von Roll durch dessen Lehenmann übersenden lassen. Seit 1618 oder 1619 habe er jedoch keine solchen Zahlungen weiterleiten können. Hptm. [Lukas] Brenneisen möge er, [Beat II.], schreiben, dass er, [Konrad III.], für dessen Bemühungen zugunsten von Landammann von Roll bei letzterem eine gewisse Summe in Rechnung gestellt habe. Sicherlich könnten sie sich bezüglich dieser Fragen mit dem Landammann einigen. Er selber habe von Roll bereits einen in versöhnlichem Ton gehaltenen Brief geschrieben.

"Min Kundtschaft über min brieff Ist Ossli [Oswald Siffrig?] Wirtt Zu Khaam die Kundtschaft Ist uffgenommen."

Original
AH 32, 17

9

1631 November

B

SCHREIBEN [VON STABFUEHRER UND RAT DER STADT ZUG] AN LANDESFÄHRICH UND ZWEIFACHEN LANDRAT ZU URI

Wie ihnen ihre Miträte, Statthalter Hptm. Paul Bengg und Hptm. Beat II. Zurlauben - letzterer auch im Namen seiner Geschwister -, mitgeteilt, herrschten zwischen diesen und ihrem Landammann [Johann Peter] von Roll und Mithaften wegen des [Schlosses St. Andreas und des Löbern]hofes zu Cham und wegen Geldforderungen schon seit 11 Jahren Streitigkeiten. Deswegen sei ihr Niedergerecht 1623 und 1625 in Cham zusammengetreten und habe verschiedene Urteile gefällt. Am 31. März dieses Jahres hätten sich ihre Richter erneut mit diesem Fall befasst. Da jedoch die *"Rollen [Johann Peter und Komtur Johann Ludwig von Roll]"* auf erfolgte Zitation

hin nicht erschienen, seien die Rechte Hptm. Benggs sowie der Erben von Ammann [Konrad III.] Zurlauben selig teils aufgrund des Zuger Stadt- und Bürgerrechts, teils aufgrund von Kundschaften, schriftlichen Bestätigungen, wohlfundierten Urteilen und Urkunden erneut bestätigt worden. Da aber zu befürchten sei, dass dieser Rechtshandel erneut aufgegriffen werde und bei einem allfälligen Tod der Beteiligten deren Hinterbliebene Schaden erleiden könnten, bestätige man, dass Obgenannte und ihre Erben *"by besizung solchen angezogenen hooffs undt güeteren und dannenhero restierten Zalungen unverhinderlich Leben, syn Undt Pliben"* sollen.

Man hoffe, ihnen hiemit deutlich kundgetan zu haben, welchen Rechtsstandpunkt die Stadt Zug in diesem Handel einnehme.

Kopie
AH 32, 18

10

1626 Dezember 11., Rottweil

A

BRIEF VON HPTM. HANS BINDER AN HPTM. KONRAD III. ZURLAUBEN,
AMMANN VON [STADT UND AMT] ZUG

Binder bittet Zurlauben, bei den kath. Orten zugunsten ihres lieben Veters, [Hptm. Lukas Brenneisens von Rottweil], ein Empfehlungsschreiben an den Erzherzog [Leopold] zu erwirken. [Brenneisen] wünsche nichts sehnlicher, als endlich aus seiner schon allzu lange währenden Gefangenschaft befreit zu werden. Da der Genannte sowohl zu ihm, Zurlauben, als auch zu Landammann [Heinrich] Reding sowie zu den kath. Orten grosses Vertrauen hege und da er, Binder, seinem, Zurlaubens, letzten Brief entnehme, dass demnächst eine Konferenz der V kath. Orte [in Luzern] stattfinde, sei doch wirklich zu prüfen, ob nicht *"von dem virnemibsten Ort [Luzern?]"* ein solches Bittschreiben verfasst und im Einverständnis der andern Stände an den Erzherzog gesandt werden könnte. Da sich der Erzherzog zudem noch in ihrer, der Stadt Rottweil, Gegend aufhalte, müsste sich der Ueberbringer genannten Schreibens